



presserat

# Entscheidung des Beschwerdeausschusses 2 in der Beschwerdesache 0311/25/2-BA-V

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **23.09.2025**

## A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung berichtet am 06.10.2024 unter der Überschrift „Helena (39) steht jetzt mit sechs Kindern alleine da“ über Zukunftsängste der Familie nach dem Tod des Ehemanns bei einem Motorradunfall. So vielen Menschen habe Juri, der Fahrlehrer, beigebracht, am Steuer alles richtig zu machen. Die 29-jährige Frau auf der Landstraße mache an diesem 20.09.2025 alles falsch, als sie das Steuer nach links reiße, um abzubiegen. Sie achtet nicht auf Juri, der ihr entgegenkomme.

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, falsch sei: „Die 29-jährige Frau auf der Landstraße bei [Ortsangabe] (Niedersachsen) macht an diesem 20. September alles falsch, als sie das Steuer nach links reißt, um abzubiegen. Sie achtet nicht auf Juri, der ihr entgegenkommt.“ Der Beschwerdeführer verweist auf eine Meldung der Polizei vom 21.09.2024, in der es heißt: „Nach bisherigen Erkenntnissen fuhr eine 29-jährige Fahrerin aus [Ortsangabe] mit ihrem VW auf der [Straßenname] in Richtung [Ortsangabe] und stand in Höhe der Einmündung zur [Straßenname] hinter weiteren Fahrzeugen, um anschließend nach links abzubiegen. Von hinten näherte sich der 34-Jährige aus [Ortsangabe] auf seinem Motorrad und setzte zum Überholen an, als die 29-Jährige mit ihrem Fahrzeug nach links abbog. Laut Polizei, die eine privilegierte Quelle sei, sei der Motorradfahrer der Frau also gar nicht entgegengekommen, als sie links abbog, sondern habe sie von hinten überholt.“

III. Die Beschwerdegegnerin hat zu der Beschwerde nicht Stellung genommen.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Helena (39) steht jetzt mit sechs Kindern alleine da“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

In der vom Beschwerdeführer vorgelegten Polizeimeldung zum besagten Unfall heißt es abweichend von der Darstellung im streitgegenständlichen Artikel: „Von hinten näherte sich der 34-Jährige aus [Ortsangabe] auf seinem Motorrad und setzte zum Überholen an, als die 29-Jährige mit ihrem Fahrzeug nach links abbog.“ Die Polizeimeldung kann vorliegend als glaubwürdige Quelle für den Unfallhergang angesehen werden.

Die von der Polizeimeldung abweichende Darstellung ist insofern wesentlich, da sie die redaktionelle Wertung, die „29-jährige Frau auf der Landstraße bei [Ortsangabe] macht an diesem 20. September alles falsch, als sie das Steuer nach links reißt, um abzubiegen“ plausibel macht. Die redaktionelle Darstellung weist die Schuld am Unfall alleinig der Autofahrerin zu und belastet diese in ihrem Umfeld damit schwer, ohne dass hierfür von der Redaktion eine hinreichende Informationsbasis transparent gemacht worden wäre.

### **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter  
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>